

BVGer D-5415/2024 vom 2. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5415_2024_d20240802

FR: TAF D-5415/2024 du 2 août 2024

IT: TAF D-5415/2024 del 2 agosto 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-5415/2024 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-5415/2024 Seite 6 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung – vor allem basierend auf dem Resultat der durchgeführten LINGUA-Analyse und der (vertraulichen) amtsinternen Aktennotiz der LINGUA-Abteilung vom 18. Juli 2024, deren wesentlicher Inhalt in der Verfügung angeführt wurde – zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht habe glaubhaft machen können, von Geburt bis 2021 in B._____ gelebt zu haben. Er habe (mithin) in Bezug auf seine Identität, die nicht belegt sei, und insbesondere bezüglich seiner Herkunft die Mitwirkungspflicht verletzt und versucht, das SEM zu täuschen. Es dürfe in einer Gesamtschau aller Befragungen und Abklärungen die Schlussfolgerung gezogen werden, dass er in bewusster Absicht durch seine falschen Angaben zu seiner Herkunft von den Vorteilen habe profitieren wollen, die das Schweizer Asylverfahren denjenigen Personen zu kommen lasse, die glaubhaft machen oder belegen könnten, dass sie aus dem Süden Somalias stammen würden. Da er seine Identität, Herkunft und Sozialisation nicht habe glaubhaft machen können, sei auch seinen Asylvorbringen die Grundlage entzogen. Seine Vorbringen würden demnach den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält in der Beschwerde an seiner Herkunftsangabe fest. Er verwies vor allem (erneut) auf Verständigungsprobleme und den seine kognitiven Fähigkeiten einschränkenden Stress anlässlich der Interviews und macht geltend, dies habe zu Missverständnissen und einer fehlerhaften Analyse geführt, wobei LINGUA-Analysen ohnehin mit Vorsicht zu behandeln seien. Das von ihm mit der Beschwerde eingereichte Dokument der somalischen Botschaft in Genf bestätige zudem, dass er aus B._____ stamme.

E. 6.1

Vorab ist zu präzisieren, dass die Herkunft respektive der Ort der Sozialisation einer asylsuchenden Person nicht vom Begriff der Identität umfasst wird (vgl. Art. 1a Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311] sowie etwa BVGer-Urteil

D-3271/2018 vom 28. Januar 2019 E. 5.3.2 m.w.H.). Im Übrigen ist die vorinstanzliche Verfügung nach Prüfung der Akten durch das Gericht nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann (ansonsten) vollumfänglich

D-5415/2024 Seite 7 auf die angefochtene Verfügung (vgl. ebenda Ziff. II) verwiesen werden. Die Beschwerdevorbringen erweisen sich als nicht stichhaltig.

E. 6.2.1

Zunächst ist angesichts der (mutmassenden) generellen Ausführungen in der Beschwerde im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit von LINGUA-Analysen (insb. auch bezüglich Somalia; vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 4.1.9.) – unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen – festzuhalten, dass die vorliegend zu beurteilende LINGUA-Analyse fundiert und mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen ist, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Zudem bestehen an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen keine Zweifel, weshalb der vorliegenden Sprach- und Herkunftsanalyse nach den massgeblichen Kriterien (vgl. BVGE 2014/12 E. 4.2.1 m.w.H.) ein erhöhter Beweiswert zugemessen und von ihrer inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird.

E. 6.2.2

Daran vermögen die (unsubstanzierten) Hinweise des Beschwerdeführers auf Missverständnisse und sprachliche Barrieren – die sachverständige Person am Telefon habe einen anderen Dialekt als er gesprochen – nichts zu ändern. Die angeblichen Verständigungsprobleme wurden bereits in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 10. Juni 2024 erwähnt und das SEM hat die diesbezüglichen ausgewogenen und nachvollziehbaren Entgegnungen in der internen Aktennotiz der LINGUA-Abteilung vom 18. Juli 2024 in der angefochtenen Verfügung wiedergegeben (vgl. ebenda [Ziff. II] S. 6 ff.). Die entsprechenden Ausführungen beschränkten sich dabei nicht auf die Feststellung, dass der Beschwerdeführer zu Beginn des Interviews bestätigt habe, das Somali des Interviewers gut zu verstehen. Das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers, wonach er die entsprechende Frage in seiner Unsicherheit bejaht habe, zielt daher ins Leere. Dass eine (minderjährige) Person sodann – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – anlässlich eines solchen Interviews derart gestresst sein soll, dass sie Fragen zu ihrem Herkunftsort nicht beantworten kann, erscheint wenig plausibel, weshalb dieses Beschwerdevorbringen als Schutzbehauptung zu werten ist. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die Anhörung, aus deren Protokoll sich ferner ebenfalls keine Hinweise auf Verständigungsschwierigkeiten ergeben.

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten besteht kein Grund, an der vorliegend durchgeführten LINGUA-Analyse zu zweifeln. Diese Einschätzung wird durch den Umstand bestätigt, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde zwar –

D-5415/2024 Seite 8 wie bereits in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2024 – auf einzelne seiner ihm in der LINGUA-Analyse vorgeworfenen Wissenslücken eingeht, dabei jedoch die diesbezüglichen auf der internen Aktennotiz der LINGUA-Abteilung vom 18. Juli 2024 basierenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (so etwa die auf Englisch übersetzten Passagen des Interviews oder die Ausführungen zum Beginn des Wiederaufbaus der [...] in B._____) ausblendet.

E. 6.3

Das mit der Beschwerde eingereichte Dokument der somalischen Botschaft in Genf vermag schliesslich nicht zu einer von der Vorinstanz abweichenden Einschätzung hinsichtlich der Unglaubhaftigkeit der Herkunftsan-gabe des Beschwerdeführers zu führen. So ist dieses Dokument höchstens geeignet, seine somalische Staatsangehörigkeit und seine Geburt in B._____ zu bestätigen. Es enthält jedoch keine Angaben zur Frage, wo er sich im Zeitraum von seiner Geburt bis 2021 aufgehalten hatte.

E. 6.4

Da der Beschwerdeführer nach den vorstehenden Ausführungen nicht glaubhaft machen konnte, dass er von Geburt bis 2021 in B._____ lebte, ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – seinen Asylvorbringen die Grundlage entzogen. Eine Auseinandersetzung damit erübrigt sich daher.

E. 6.5

Nach dem Gesagten hat das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Die weiteren Beschwerdevorbringen vermögen nicht zu einer Änderung dieser Einschätzung zu führen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

D-5415/2024 Seite 9

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden. Nach

Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, all- gemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist schliesslich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Her- kunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E. 8.3

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu be- weisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf den Voll- zug der Wegweisung im Wesentlichen fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, weshalb auch der Grundsatz der Nicht- rückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden könne. Ferner würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm im Fall einer Rückkehr an seinen bisherigen Aufenthaltsort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sei zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht finde jedoch nach Treu und Glauben ihre vernünftigen Grenzen an der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person, welche auch die Substanziierungslast trage. Es sei nach ständiger

D-5415/2024 Seite 10 Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Sache der Asylbe- hörden, bei fehlenden Hinweisen seitens einer gesuchstellenden Person nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Her- kunftsländern zu forschen. Mit Verweis auf den Grundsatz der Rechts- gleichheit könne im vorliegenden Fall nicht von der geltenden Praxis abge- wichen werden. Der Beschwerdeführer habe damit die Folgen seiner un- glaubhaften Identitäts- und Herkunftsangaben und der Unglaubhaftigkeit seines Sachverhaltsvortrags zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, es würden einer Wegweisung an seinen bisherigen Auf- enthaltsort keine Vollzugshindernisse entgegenstehen. Es sei ihm denn auch zuzumuten, sich bei der zuständigen Vertretung die allenfalls benö- tigten Reisepapiere zu beschaffen.

E. 9.2.1

Diese vorinstanzliche Einschätzung ist (im Ergebnis) zu bestätigen, wobei im Hinblick auf den vom Beschwerdeführer angegebenen Heimat- staat Somalia bezüglich der Rechtspraxis Folgendes festzustellen ist: Im grössten Teil Somalias (Landesteile Süd- und Zentralsomalia) herrschen seit längerer Zeit Verhältnisse, aufgrund welcher der Wegweisungsvollzug praxismässig generell – das heisst ungeachtet individueller Umstände – als unzumutbar zu qualifizieren ist (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.3 m.w.H.). Ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann sich der Vollzug von Wegweisungen jedoch in die im Norden Somalias gelegenen Regionen Somaliland oder Puntland bei Vorliegen begünstigender Umstände als zu- mutbar erweisen (vgl. Referenzurteile BVGer E-591/2018 vom 29. Juli 2020 E. 9, insb. E. 9.3.5 [Somaliland] und E-6310/2017 vom 15. Januar 2020 E. 10 f, insb. E. 11.2.4 [Puntland]). Ein Vollzug in diese Regionen wird nicht als generell

unzumutbar erachtet.

E. 9.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht mit der Vorinstanz davon aus, dass der Beschwerdeführer seine Herkunft respektive seine Hauptsozialisation verheimlicht. Eine weitergehende Prüfung von im Heimatstaat allfällig vorliegenden Vollzugshindernissen erübrigt sich angesichts des Umstandes, dass er der ihm obliegenden und zumutbaren Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) nicht nachgekommen ist. Es kann insofern auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengehalten wird.

E. 9.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-5415/2024 Seite 11

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5415/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.